



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Korrekte Mengen- und Preisangaben

Informationsbroschüre für den Handel 2020



Inhalt

2

	Seite
Ziele.....	3
Begriffe / Abkürzungen.....	4
Pflicht zur Anschrift des Preises.....	6
Pflicht zur Angabe der Menge.....	8
Fertigpackungen (vorverpackte Waren).....	9
Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen «E».....	14
Offenverkauf.....	16
Spezialfälle.....	18
Verantwortlichkeit, Zuständigkeiten und Sanktionen.....	20
Gesetzliche Grundlagen.....	21
Informationen und Publikationen.....	22
Impressum.....	23



Ziele

- Unmissverständliche Angabe von Mengen und Preisen
- Vergleichbarkeit von Mengen und Preisen
- Verhinderung irreführender Mengen- und Preisangaben



Begriffe / Abkürzungen

Konsumentinnen und Konsumenten

Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

Detailpreis

Der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken, inklusive öffentlicher Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogener Entsorgungsbeiträge sowie weiterer nicht frei wählbarer Zuschläge jeglicher Art.

Grundpreis

Der dem Detailpreis zugrunde liegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon.

Spezifizierung

Die Angabe, auf welche Ware und Verkaufseinheit sich die Menge und der Preis beziehen.

Messbare Ware

Ware, deren Detailpreis in Abhängigkeit von der verkauften Menge bestimmt wird.

Offenverkauf

Verkauf einer Ware, die nicht in einer Fertigpackung angeboten wird.



Fertigpackungen (vorverpackte Waren)

Ware in einer Umschliessung beliebiger Art, die in Abwesenheit der Konsumentin oder des Konsumenten abgefüllt, abgemessen und verschlossen wird, wobei die Menge der darin enthaltenen Ware ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Packung nicht verändert werden kann.

Nennfüllmenge

Auf der Fertigpackung angegebene Menge der darin enthaltenen Ware.

Mogelpackungen

Verpackungen, die auf Grund ihrer Gestaltung einen grösseren Inhalt vermuten lassen, als in Wahrheit enthalten ist.

Spirituosen

Alkoholische Getränke, die einen Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent haben und vorwiegend durch Destillation aus natürlichen vergorenen Erzeugnissen, durch Einmischen von pflanzlichen Stoffen in Alkohol, Destillaten oder Brand, mit oder ohne anschliessende Destillation, oder durch Zusatz von Aromastoffen, Zuckerarten oder sonstigen Erzeugnissen zu Alkohol gewonnen werden.

MwSt.

Mehrwertsteuer

CHF, Fr., SFr.

Zulässige Abkürzungen für den zu bezahlenden Preis in Schweizerfranken.



Pflicht zur Anschrift des Preises

Im Laden, in Schaufenstern, an Messe- oder Marktständen, am Kiosk, im Internet usw.

Welcher Preis ist anzugeben?

Für Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben.

Für messbare vorverpackte Waren (Fertigpackungen) sind Detail- und Grundpreis bekanntzugeben (für Ausnahmen siehe Seite 12).

Für messbare Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben.



Art und Weise der Bekanntgabe

Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Anschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekanntgegeben werden.

Eine erleichterte Form der Preisanschrift ist möglich, wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht möglich ist.

In diesen Fällen können Detail- und Grundpreis in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden wie durch Regalanschrift, den Anschlag von Preislisten, die Auflage von Katalogen usw.

Detail- und Grundpreise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekanntzugeben.

Bei Schaufensterauslagen müssen die Detailpreise von aussen gut lesbar sein und einen klaren Produktbezug haben. Bei Waren, die offen verkauft werden, müssen die Grundpreise gut lesbar sein.

Aus der Preisanschrift muss ersichtlich sein, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit (Stück, Liter, Meter usw.) sich der Detailpreis bezieht.

Beispiele mit korrekter Anschrift

Vorverpackte Ware
Joghurt 480 g Fr. 2.40 / 100 g Fr. 0.50
Konfitüre 340 g Fr. 4.90 / 100 g Fr. 1.44
Schokolade 300 g Fr. 3.– / 100 g Fr. 1.–
Brot aus dem Holzofen 500 g Fr. 4.50
Alpkäse 285 g Fr. 5.70 / 100 g Fr. 2.–
Schweinskotelett 170 g Fr. 4.40 / 1 kg Fr. 26.–

Beispiele mit unkorrekter Anschrift

Vorverpackte Ware
Joghurt Fr. 2.40
Konfitüre 340 g Fr. 4.90
Schokolade 300 g Fr. 3.–
Brot aus dem Holzofen 350 g Fr. 3.70
Alpkäse 285 g Fr. 5.70
Schweinskotelett Fr. 4.40

Offenverkauf

Schnittlauch Bund Fr. 1.90
Gurken Stück Fr. 2.50
Alpkäse 1 kg Fr. 30.–
Mango, Pampelmuse, Kaki: Stück Fr. 1.50
Aufschnitt 100 g Fr. 2.–

Offenverkauf

Schnittlauch
Gurken je nach Tagespreis
Alpkäse 1,8 kg Fr. 54.–
Mango, Pampelmuse, Kaki: je nach Gewicht
Aufschnitt 150 g Fr. 3.–

Pflicht zur Angabe der Menge

Im Handel, wie beispielsweise in Läden, an Marktständen oder im Internet, ist die Menge von messbaren Waren nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge oder Stückzahl zu bestimmen. Massgebend ist die Nettomenge einer Ware.

Die Mengenangabe muss in gesetzlichen Einheiten gemäss der Einheitenverordnung (z. B. g, kg, m, ml, cl, l oder L usw.) oder durch Angabe der Stückzahl erfolgen.

Die Mengenangabe muss genau sein. Sie darf keine Mengenbereiche und Ausdrücke wie „ca.“ enthalten.

Wird eine Mindestmenge angegeben, so muss sie in jedem einzelnen Fall erreicht werden. Es muss erkennbar sein, dass eine Mindestmenge deklariert wird.

Ausnahmen: Für folgende Waren muss die Menge nicht angegeben werden:

- Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 g oder 5 ml oder mehr als 50 kg oder 50 l; Fertigpackungen von Gewürzen, Kräutern sowie Cannabis unterstehen jedoch der Mengenangebotsverordnung auch dann, wenn die Nennfüllmenge weniger als 5 g oder 5 ml beträgt;
- Fertigpackungen von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C (Abgabe auf ärztliche Verschreibung oder nach Fachberatung durch Medizinalpersonen);
- Waren, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden;
- Tinten- und Tonerpatronen für Drucker;
- Keine Mengenangabe ist erforderlich für Speisen, die in Restaurationsbetrieben, Take-aways oder an öffentlichen Veranstaltungen serviert oder zur Selbstbedienung angeboten oder ausgeliefert werden (Ausnahme: Wer Speisen zur Selbstbedienung anbietet und einen Grundpreis angibt).

Nettogewicht 550 g e
Abtropfgewicht 279 g

125 mg

Net Wt 16 oz
450 g e

750 ml

Fertigpackungen (vorverpackte Waren)

Marktüblich sind zwei Arten von Fertigpackungen

- Fertigpackungen mit **gleicher** Nennfüllmenge
- Fertigpackungen mit **ungleicher** Nennfüllmenge, auch Zufallspackungen genannt



Allgemeine Anforderungen an Fertigpackungen

Mengenangabe nach Art der Ware

Grundsätzlich ist als Nennfüllmenge

- bei flüssigen Waren das Nennvolumen, und
- bei anderen Waren das Nenngewicht anzugeben.

Soweit es den Handelsbräuchen entspricht, darf als Nennfüllmenge die Fläche oder die Länge angegeben werden.

Mengenangabe nach Stückzahl

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in einer Verordnung (Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen) Waren bezeichnen, bei denen als Nennfüllmenge die Stückzahl angegeben werden darf.

Beispiele für Fertigpackungen mit einer Mengenangabe nach Stückzahl:

- Gewisse Früchte und Gemüse, sofern die Fertigpackung höchstens drei Stück enthält;
- Zuckerwaren wie Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren, sofern die Nennfüllmenge höchstens 50 g beträgt;
- Gewürze, bei denen es (dem Konsumenten) vor allem auf die Stückzahl ankommt, wie Vanilleschoten, Zimtstangen und Muskatnüsse;
- Süsstofftabletten;
- Nahrungsergänzungsmittel wie Mineralstofftabletten und Vitamintabletten;
- Waren für den Baubedarf wie Nägel und Schrauben;
- Zündhölzer usw.

Aufschriften

Fertigpackungen müssen mit folgenden Aufschriften versehen sein:

- Nennfüllmenge (z. B. g, kg, ml, cl, l oder L usw.)
- Sachbezeichnung der Ware
- verantwortlicher Hersteller oder Importeur

Die Aufschriften müssen unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar sein. Sie müssen lesbar sein, ohne dass die Verpackung geöffnet oder aufgeklappt werden muss.

Mindestschriftgrösse der Mengenangabe nach Gewicht oder Volumen

Nennfüllmenge		Schriftgrösse in mm
in g	in cl	
bis 50	bis 5	Mind. 2
> 50 bis 200	> 5 bis 20	Mind. 3
> 200 bis 1000	> 20 bis 100	Mind. 4
> 1000	> 100	Mind. 6

Mindestschriftgrösse der Mengenangabe nach Fläche, Länge oder Stückzahl

Die Aufschrift für die Nennfüllmenge muss eine Mindesthöhe von 2 mm haben.





Messtechnische Anforderungen an Fertigpackungen mit gleicher Nennfüllmenge

- Die Füllmenge der Fertigpackungen darf im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.
- Der Anteil der Fertigpackungen mit einer Minusabweichung grösser als die in der untenstehenden Tabelle definierten Werte darf 2,5 % nicht überschreiten.
- Keine Fertigpackung darf die zulässige Minusabweichung um mehr als das Zweifache übersteigen.

Nennfüllmenge in g oder ml	Zulässige Minusabweichung	
	in % der Nennfüllmenge	in g oder ml
5 bis 50	9	–
50 bis 100	–	4,5
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1000	–	15
1000 bis 10 000	1,5	–
10 000 bis 15 000	–	150
15 000 bis 50 000	1	–

Tabelle der zulässigen Minusabweichungen für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge



Messtechnische Anforderungen an Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (Zufallspackungen)

- Die Füllmenge darf keine Minusabweichung aufweisen, die den in der untenstehenden Tabelle festgelegten Wert überschreitet. Die Minusabweichungen dürfen nicht systematisch ausgenutzt werden.
- Die Fertigpackungen müssen mit einer amtlich geeichten Preisauszeichnungswaage gemessen sowie individuell etikettiert werden.

Nennfüllmenge		Zulässige Minusabweichung
< 500 g		2,0 g
≥ 500 g	bis < 2 kg	5,0 g
≥ 2 kg	bis 10 kg	10,0 g

Tabelle der zulässigen Minusabweichungen für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Fertigpackungen von Waren mit Schwund

Fertigpackungen, deren Inhalt mit der Zeit auf natürliche Weise abnimmt (Schwund), müssen die Anforderungen an die Füllmenge zum folgenden Zeitpunkt erfüllen:

- Bei ihrem ersten Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn sie mit dem europäischen Konformitätskennzeichen «E» versehen sind.
- In den übrigen Fällen bei ihrem ersten Inverkehrbringen in der Schweiz.
- Daher gilt: Ein gewisser Schwund, welcher naturgemäss stark produkteabhängig ist (Gemüse, Früchte usw.), muss von den Konsumentinnen und Konsumenten in Kauf genommen werden.

Fertigpackungen: Anforderungen an die Preisbekanntgabe

Für vorverpackte Waren sind Detail- und Grundpreis bekanntzugeben. Das gilt auch für Brote im Offenverkauf mit einem Gewicht über 150 g.

(z. B. Kürbiskernbrot 280 g Fr. 4.20, 100 g Fr. 1.50; Konfitüre 340 g Fr. 4.90, 100 g Fr. 1.44)



Ausnahmen

Der Grundpreis muss nicht angegeben werden:

- Beim Verkauf per Stück oder nach Stückzahl.



- Beim Verkauf von 1, 2 oder 5 Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter und ihrer dezimalen Vielfachen und Teile.



- Bei Spirituosen in Behältern mit einem Nenninhalt von 35 cl und 70 cl.



- Bei Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder einem Abtropfgewicht von 25 g, 125 g, 250 g und 2500 g.





- Bei Kombinationspackungen¹, Mehrteilpackungen² und Geschenkpackungen³.



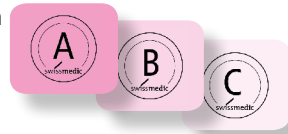
- Bei Fertigpackungen, deren Grundpreis je Kilogramm oder Liter bei Lebensmitteln Fr. 150.- und bei den übrigen Waren Fr. 750.- übersteigt.



- Bei Lebensmittelkonserven, die aus einer Mischung von festen Produkten bestehen, sofern die Gewichte der Bestandteile angegeben werden.



- Bei Fertigpackungen von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C (Abgabe auf ärztliche Verschreibung oder nach Fachberatung durch Medizinalpersonen).



- Bei Fertigpackungen, deren Detailpreis nicht mehr als Fr. 2.- beträgt.



- Bei Tinten- und Tonerpatronen für Drucker.

- In gastgewerblichen Betrieben.

¹ Kombinationspackungen sind Packungen, die aus zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Waren bestehen. Die verschiedenen Einzelpackungen sind mit für den Einzelverkauf genügenden Mengenangaben beschriftet. Beispiel: eine Packung mit einem Parfum von 75 ml, einem Duschgel von 150 ml und einem After Shave Balsam von 150 ml.

² Mehrteilpackungen sind Packungen, die aus nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Waren bestehen. Beispiel: Indonesische Reispackung, bestehend aus einem Beutel Reis, einem Beutel Trockengemüse und einer Tube Soja-Extrakt.

³ Geschenkpackungen sind Packungen, deren Wert nicht ausschliesslich in der darin enthaltenen Ware besteht, sondern bei denen das Behältnis einen besonderen Verkaufswert hat. Beispiel: 150 g Tee in einer Teekanne.

Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen «E»

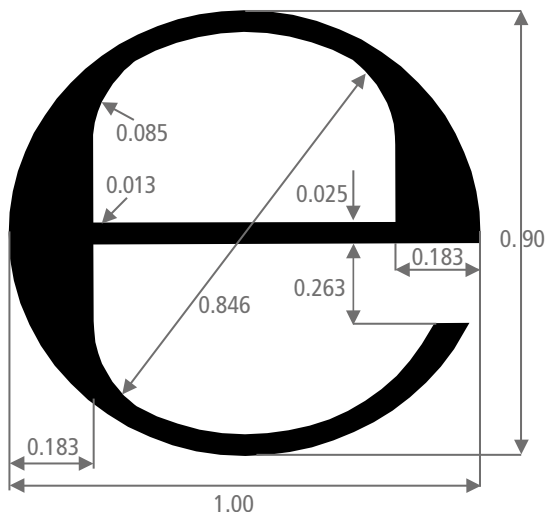
Die Bedeutung

Das Zeichen «E» ist ein Konformitätskennzeichen der Europäischen Union (EU), das für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen im Bereich von 5 g bis 10 kg bzw. 5 ml bis 10 L verwendet wird.

Mit dem angebrachten «E»-Zeichen auf den Fertigpackungen deklariert der Hersteller, dass die Anforderungen der Richtlinie 76/211/EWG und 2007/45/EG erfüllt sind.

Das «E»-Zeichen muss mindestens eine Höhe von 3 mm aufweisen.

Graphische Abbildung des Konformitätskennzeichens



Kriterien für das Anbringen des Konformitätskennzeichens «E»

- Wird die Fertigpackung in die EU exportiert, ist es empfehlenswert, die Fertigpackung mit dem Konformitätskennzeichen «E» zu versehen. Es sind die entsprechenden Regeln zu befolgen.
- Wird eine Fertigpackung ausschliesslich in der Schweiz verkauft, ist das Anbringen des Konformitätskennzeichens «E» nicht vorgeschrieben.
- Nur Mengenangaben zwischen 5 g und 10 kg (5 ml bis 10 L) dürfen das Konformitätskennzeichen «E» tragen.
- Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (Zufallpackungen) dürfen nicht mit dem Konformitätskennzeichen «E» gekennzeichnet werden.

Was ist zu beachten, wenn eine Schweizer Firma das Konformitätskennzeichen «E» anbringen will?

- Die Füllmengenanforderungen der Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG müssen erfüllt sein.

Auswirkungen auf Industrie, Vollzugsorgane und Konsumenten

- Schweizer Hersteller, deren Fertigpackungen mit den Vorschriften der EU übereinstimmen, dürfen das Konformitätskennzeichen «E» anbringen und ihre Produkte exportieren. Diese werden im Exportland nicht mehr systematisch einer Füllmengenkontrolle unterzogen.
- Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen «E» aus der EU müssen beim Inverkehrbringen in der Schweiz nicht mehr systematisch beim Importeur kontrolliert werden, sondern nur noch stichprobenweise durch die kantonalen Eichmeisterinnen und Eichmeister.
- Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von der gegenseitigen Anerkennung des Konformitätskennzeichens «E» auf Fertigpackungen von tieferen Preisen, weil Mehrfachprüfungen wegfallen.

Offenverkauf

Anforderungen an die Preisbekanntgabe

Der Grundpreis ist anzugeben.
(z. B. Fr. 5.50 / kg)

Ausnahme

Bei Verkauf per Stück muss der Grundpreis nicht angegeben werden.



Anforderungen an das Abmessen der Menge

Waren, die in Gegenwart der Konsumentin oder des Konsumenten oder von dieser oder diesem selbst abgemessen werden, müssen mit geeichten Messmitteln gemessen werden.

Ausnahme: Offenverkauf nach Stückzahl

Gemäss der Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen dürfen folgende Waren im Offenverkauf nach Stückzahl angeboten werden:

- Bäckerei- und Konditoreiprodukte bis zu 150 g;
- Konditoreiprodukte von mehr als 150 g, wenn der Stückverkauf handelsüblich ist;
- Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse bis zu 50 g pro Stück;
- Würste bis zu einem Gewicht von 200 g;
- Käsespezialitäten wie Tommes, Formaggini und Ziegenkäse bis zu 150 g;
- Gewisse Früchte wie exotische Früchte oder Zitrusfrüchte;
- Gewisse Gemüse wie Gurken, Knoblauch, Kohlrabi usw.;
- Andere Waren als Lebensmittel, bei denen als Nennfüllmenge von Fertigpackungen die Stückzahl angegeben werden darf, wie Waren für den Baubedarf, Kauknochen für Hunde usw.

Prinzip des Nettoverkaufs

Der Verkauf messbarer Ware hat nach der Nettomenge zu erfolgen. Schutzhüllen, Trennpapiere, Kunststoffbehälter oder ähnliches Verpackungsmaterial gehören zur Tara und dürfen nicht mit der Ware mitgewogen werden.

Moderne Waagen erlauben es heute problemlos – z. B. per Knopfdruck – das Gewicht der Verpackung abzuziehen und die Ware netto zu verkaufen.

Folgende Ausnahmen zur Angabe der Nettomenge im Offenverkauf sind weiterhin erlaubt:

- Für Waren, die von der Konsumentin oder vom Konsumenten selbst abgewogen werden, darf das Gewicht eines Schutzsacks bis max. 2 g zum Nettogewicht gezählt werden. Ab dem 1.1.2025 gilt diese Ausnahme nicht mehr.
- Bei Süßwaren wie Bonbons oder Pralinen, die im Offenverkauf in Folie (Einwickler) umhüllt angeboten werden, darf die Folie zum Nettogewicht gezählt werden.



Spezialfälle

Fertigpackungen von Wein und Spirituosen

Wein- und Spirituosenflaschen gelten als vorverpackte Waren. Es sind Detail- und Grundpreis bekanntzugeben.

(z. B. Cornalin Wallis, 75 cl Fr. 12.90,
1 L Fr. 17.20)

Ausnahme: Der Grundpreis muss nicht angegeben werden bei

- Verkauf von 1, 2 oder 5 Liter und ihrer dezimalen Vielfachen und Teile;
(z. B. Goron, 1 L, Fr. 6.95)
- Spirituosen in Behältern mit einem Nenninhalt von 35 cl und 70 cl.
(z. B. Scotch Whisky, 70 cl, Fr. 29.90)

Detail- und Grundpreis müssen auf der Flasche selbst oder unmittelbar daneben bekanntgegeben werden. Wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen kann der Preis in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (z. B. Regalanschrift oder Auflage von Preislisten).

Werden Fertigpackungen von Wein und Spirituosen in die Europäische Union exportiert, sind die Wertereihen der Nennfüllmengen gemäss der Richtlinie 2007/45/EG einzuhalten.



Wertereihen für Nennfüllmenge von Wein und Spirituosen gemäss der Richtlinie 2007/45/EG (wesentlich für Export)

Wein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml sind ausschliesslich folgende Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 — 187 — 250 — 375 — 500 — 750 — 1000 — 1500
Schaumwein	Im Füllmengenbereich zwischen 125 ml und 1500 ml sind ausschliesslich folgende Nennfüllmengen zulässig: ml: 125 — 200 — 375 — 750 — 1500
Spirituosen	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 2000 ml sind ausschliesslich folgende Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 — 200 — 350 — 500 — 700 — 1000 — 1500 — 1750 — 2000

Für weitere Weinkategorien (Gelbwein, Likörwein oder aromatisierter Wein) ist die Richtlinie 2007/45/EG zu konsultieren.

Fertigpackungen von tiefgekühlten Waren

Bei der Angabe der Nennfüllmenge von tiefgekühlten Waren darf Eis, das nicht zur Ware gehört, nicht eingerechnet werden.



Mogelpackungen

Ohne technische Notwendigkeit dürfen die Grösse und die Aufmachung einer Fertigpackung sowie deren Aufschriften nicht über die Menge der darin enthaltenen Ware täuschen.

Fertigpackungen von Waren mit Abtropfgewicht

Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auf der Fertigpackung neben der gesamten Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben.

Als Aufgussflüssigkeit gelten namentlich Wasser, wässrige Lösungen von Zucker und Salz, Essig sowie bei Obst und Gemüse Frucht- und Gemüsesäfte.



Werden Waren mit Abtropfgewicht mit dem europäischen Konformitätskennzeichen «E» deklariert, hat sich dieses auf die gesamte Nennfüllmenge zu beziehen.

Der anzugebende Grundpreis muss sich auf das Abtropfgewicht beziehen.

Verantwortlichkeit, Zuständigkeiten und Sanktionen

Für das Messwesen

Verantwortlichkeit

- Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Offenverkauf von messbaren Waren ist die natürliche oder juristische Person, die diese in der Schweiz verkauft.
- Bei Fertigpackungen ist der Hersteller verantwortlich, wenn die Herstellung in der Schweiz erfolgt oder wenn die Waren in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt und in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Wenn die Fertigpackung in einem Drittstaat hergestellt wird, ist der Importeur verantwortlich.

Zuständigkeiten

- Das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS übt die Oberaufsicht aus.
- Die kantonalen Eichämter sind zuständig für das Eichwesen und für die Kontrollen von Fertigpackungen sowie Kontrollen des Offenverkaufs.
- Die kantonalen Eichämter kontrollieren Hersteller und Importeure von Fertigpackungen einmal jährlich.

Sanktionen

- Als Strafe für die Missachtung der Vorschriften über die Mengenangabe droht eine Busse bis zu 20 000 Franken; Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Für die Preisbekanntgabe

Verantwortlichkeit

- Die Leiter und Leiterinnen von Geschäften aller Art sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Preisbekanntgabe am Ort des Angebots und in der Werbung vorschriftsgemäss erfolgt.

Zuständigkeiten

- Im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF übt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Oberaufsicht aus.
- Der Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) obliegt den Kantonen. Sie überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen Instanzen.

Sanktionen

- Als Strafe für Verstösse gegen die PBV droht eine Busse bis zu 20 000 Franken.

Gesetzliche Grundlagen

Messwesen

- Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG; SR 941.20)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101915/index.html>
- Verordnung vom 5. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV; SR 941.204)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120892/index.html>
- Verordnung des EJPD vom 10. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD; SR 941.204.1)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120894/index.html>
- Einheitenverordnung vom 23. November 1994 (SR 941.202)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940345/index.html>
- Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht und Volumen in Fertigpackungen
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1976/211/2019-07-26>

- Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2007/45/oj>

Preisbekanntgabe

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860391/index.html>
- Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV; SR 942.211)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780313/index.html>

Informationen und Publikationen

Für das Messwesen

Auskünfte zu Fragen des Messwesens geben:

- Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Abteilung Gesetzliche Metrologie
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 58 387 01 11
E-Mail: info@metas.ch
www.metas.ch
- Die zuständigen kantonalen Stellen.
Die Adressen dieser Stellen sind auf dem Internetauftritt des METAS zu finden (www.metas.ch/eichen).

Publikationen des METAS

Das METAS veröffentlicht regelmässig Publikationen, die über Entwicklungen auf dem Gebiet der Metrologie (Wissenschaft und Technik des Messens) berichten. Publikationen zu Themen des gesetzlichen Messwesens sind:

- Netto verkaufen
- Korrekte Mengen- und Preisangaben (in Zusammenarbeit mit dem SECO)
- Messmittel verwenden: Was Sie wissen müssen

Die Publikationen können über den Internetauftritt des METAS (www.metas.ch > Dokumentation > METAS Publikationen) gratis abgerufen oder bestellt werden.

Für die Preisbekanntgabe

Auskünfte zu Fragen der Preisbekanntgabeverordnung geben:

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzkofenweg 36,
3003 Bern
Tel. +41 58 462 77 70
E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch/pbv
- Die zuständigen kantonalen Stellen.
Die Adressen dieser Stellen sind auf dem Internetauftritt des SECO zu finden (www.seco.admin.ch/pbv > Vollzugs- und Auskunftsstellen).

Informationsblätter des SECO

Das SECO erarbeitet in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden und Konsumentenorganisationen Informationsblätter für die Umsetzung und den Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung.

Die Informationsblätter können gratis bezogen werden:

- beim SECO
- und über www.seco.admin.ch/pbv > Broschüren/Informationsblätter

Impressum

Herausgeber / Vertrieb

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 77 70
E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 58 387 01 11
E-Mail: info@metas.ch
www.metas.ch

Auflage: 12 000 Ex.
Erscheinungsdatum: Februar 2020



Schweizerische
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra